

Das praktische Studiensemester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Handreichung für Ausbildungsstellen,
Anleiter*innen und Studierende

Gültigkeit ab WiSe 2023/2024

Die Handreichung entstand unter der Mitarbeit von Ulrich Bartosch, Bernd Halfar, Anneliese Mayr, Christine Speth mit Unterstützung des Kollegiums der Fakultät Soziale Arbeit und Sabine Losch. Das Dokument wurde von Mathias Schmitt aktualisiert und überarbeitet.

Inhalt

1. Selbstverständnis von Sozialer Arbeit	3
2. Grundlagen und Ausführungsbestimmungen der praxisorientierten Ausbildung im BA-Studiengang Soziale Arbeit	5
3. Praxisorientierte Ausbildung an der Fakultät für Soziale Arbeit der KU auf der Grundlage des Qualifikations-rahmens Soziale Arbeit Version 6.0 (QR SArb 6.0) ...	8
3.1 Grundsätzliche Informationen	8
3.2 Modulhandbuch der Fakultät für Soziale Arbeit BASA 5.1	10
3.3 Kriterien zur Auswahl der Ausbildungsstelle	14
3.4 Organisation und Dauer des praktischen Studienseesters	15
3.5 Genehmigung der Ausbildungsstelle	16
3.6 Auslandspraktikum.....	16
3.7 Das Qualifikationsprofil (QP).....	16
3.8 Praxisbericht (als Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium)	18
Anhang	21
1. Informationen über die Krankenversicherung	21
2. Checkliste für die Ableistung des praktischen Studienseesters	22
3. Lernzirkelmatrix BAG,.....	23
Literaturliste	24

Das praktische Studiensemester ist ein wichtiges Element des Studiengangs Soziale Arbeit dieser Fakultät. Aus diesem Grund soll diese Broschüre allen beteiligten Personen als Leitfaden zur Verfügung stehen. Sie erhalten hiermit alle wichtigen Informationen, gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben für die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des praktischen Studiensemesters.

1. Selbstverständnis von Sozialer Arbeit

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

Präambel zur deutschsprachigen Definition Sozialer Arbeit:

Die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der IFSW aus dem Jahr 2014 bildet die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit. Die langjährig und intensiv verhandelte Definition zeichnet das Verdienst aus, die unterschiedlichsten Konzepte und Praxen Sozialer Arbeit unter einem gemeinsamen Verständnis zu vereinigen. Sie beruht auf ganz unterschiedlichen Verständnissen der Mitgliedsorganisationen aus 116 Staaten (Stand: September 2016).

Quelle:

<https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>

Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte¹ Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt³ bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit⁴, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen⁵. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein⁶. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.“

1 im deutschen Verständnis als handlungsorientierte Profession

2 der in der Global Definition genannte Begriff liberation, der in der deutschen Sprache als „Befreiung“ übersetzt wird, wird in der deutschen Fassung im übertragenen Sinn als „Selbstbestimmung von Menschen“ nach Einigung mit dem Fachbereichstag übersetzt. Es gelten auch die in Fußnote 5 aufgezeigten historischen Kontexte.

3 Der Begriff der Vielfalt umfasst auch Heterogenität

4 Was auch empirisches Wissen beinhaltet

5 Das in der englischen Definition angeführte indigenous knowledge wird mit Verweis auf die vom IFSW verabschiedeten Kommentierung der Definition als international geltende Positionierung aus Gründen der Solidarität beibehalten: „Mit der vorliegenden Definition wird bekräftigt, dass der Sozialen Arbeit nicht nur spezifische Praxiserfahrungen und westliche Theorien zugrunde liegen, sondern dass sie auch von indigenem Wissen beeinflusst wird. Ein Teil des Kolonialerbes ist, dass allein westliche Theorien und westliches Wissen als wertvoll eingestuft und indigenes Wissen abgewertet, abgetan und von westlichen Theorien und

westlichem Wissen unterworfen wurde. Mit der vorliegenden Definition soll dieser Prozess gestoppt und umgekehrt werden, indem anerkannt wird, dass indigene Völker in jeder Region, in jedem Land und in jedem Gebiet ihre eigenen Werte, ihre eigene Art des Verständnisses und ihre eigene Art der Weitergabe ihres Wissens haben und einen unschätzbaren Beitrag zur Wissenschaft geleistet haben. Soziale Arbeit zielt auf eine Überwindung des historischen westlichen Kolonialismus und der westlichen Hegemonie im Bereich der Wissenschaft ab, indem man den indigenen Völkern auf der ganzen Welt zuhört und von ihnen lernt. Auf diese Weise werden die Kenntnisse im Bereich der Sozialen Arbeit von indigenen Völkern mit erarbeitet und beeinflusst und nicht nur im lokalen Umfeld, sondern auch auf internationaler Ebene adäquater angewandt“ (https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf, S. 3). Darüber hinaus wird in Verstärkung und Erweiterung der englischsprachigen Definition auf Bezüge im deutschsprachigen Raum betont, dass sich Soziale Arbeit auch auf reflektiertes Erfahrungswissen beruflich-biografischer Praxen und kulturelles Kontextwissen stützt, wie es auch in der Kommentierung der englischsprachigen Definition ausgeführt wird: „Ein solcher Ansatz kann eine konstruktive Auseinandersetzung und den Wandel erleichtern, wenn bestimmte kulturelle Überzeugungen, Werte und Traditionen die grundlegenden Menschenrechte verletzen. Da Kultur ein gesellschaftliches Konstrukt und dynamisch ist, unterliegt sie Dekonstruktion und Veränderungen. Eine solche konstruktive Auseinandersetzung, Dekonstruktion und Veränderung kann durch die Beschäftigung mit spezifischen kulturellen Werten, Überzeugungen und Traditionen und durch das Verstehen selbiger sowie durch einen kritischen und reflektierenden Dialog mit Angehörigen der jeweiligen Kulturgruppe über allgemeine Menschenrechtsfragen erleichtert werden“ (https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf, S. 3).

6 Ausdrücklich wird unter Verweis auf die Kommentierung die Legitimität und Begründung Sozialer Arbeit hervorgehoben, dass sie dort eingreift, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. „Soziale Arbeit legitimiert und begründet sich dadurch, dass sie dort eingreift, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Die Umwelt umfasst die verschiedenen sozialen Systeme, in denen die Menschen leben, sowie die natürliche, geographische Umwelt, die starken Einfluss auf das Leben der Menschen hat. Der im Rahmen der sozialen Arbeit vertretene partizipatorische Ansatz spiegelt sich darin wider, dass „Menschen und Strukturen eingebunden [werden], um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern“. Bei der Sozialen Arbeit wird soweit wie möglich mit anstatt für Menschen gearbeitet. Entsprechend dem Paradigma der sozialen Entwicklung verfügen Sozialarbeiter über ein großes Spektrum an Fertigkeiten, Techniken, Strategien, Grundsätzen und Handlungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen des Systems, die auf den Erhalt des Systems und/oder auf Systemänderungen abzielen. Die praktische Soziale Arbeit umfasst eine ganze Reihe an Tätigkeitsfeldern, einschließlich verschiedener Formen der Therapie und Beratung, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, Formulierung und Analyse von politischen Maßnahmen sowie Fürspracheaktivitäten und politische Interventionen. Aus emanzipatorischer Perspektive, die von dieser Definition unterstützt wird, zielen die Strategien der Sozialen Arbeit darauf ab, die Hoffnung, das Selbstwertgefühl und das kreative Potential der Menschen zu stärken, um repressiven Machtverhältnissen und strukturellen Quellen für Ungerechtigkeiten entgegenzutreten und diese zu bekämpfen und somit die Mikro-Makro-Dimension und die persönlich-politische Dimension der Intervention in einem kohärenten Ganzen zu vereinen. Der ganzheitliche Fokus der Sozialen Arbeit ist ein universeller Grundsatz, die Schwerpunkte der praktischen Sozialen Arbeit variieren jedoch von Land zu Land und von Zeit zu Zeit, je nach den historischen, kulturellen, politischen und sozioökonomischen Bedingungen“ (https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf, S. 4).

2. Grundlagen und Ausführungsbestimmungen der praxisorientierten Ausbildung im BA-Studiengang Soziale Arbeit

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist

Art. 77 Studiengänge, gestufte Studienstruktur, sonstige Studien

- (1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums. Studiengänge können auch so gestaltet werden, dass sie von einzelnen Studierenden dual studiert werden können.
- (2) Sind aufgrund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Die Bestimmungen über den Studiengang gelten entsprechend.
- (3) In der in der Regel gestuften Studienstruktur
 1. führen grundständige Studiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in der Regel zu einem Bachelorabschluss (Bachelorstudiengänge); unberührt bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen; grundständige Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester;

Art. 79 Regelstudienzeit

- (1) In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien abgeschlossen werden können (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten.

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG>

**Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz
(BaySozKiPädG)
Vom 24. Juli 2013
(GVBl. S. 439, 446)
BayRS 800-21-3-A**

Auszug Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Art. 1

„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ darf führen, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit und eines exemplarischen Lernfelds,
 - b) systematischen Kenntnissen wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Sozialen Arbeit im Allgemeinen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Sozialer Arbeit auf dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,
 - e) exemplarischen Einblicken und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in einem Forschungs- und Entwicklungsgebiet der Sozialen Arbeit,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Soziale Arbeit bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse für die Verwaltung vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG>

Fakultät für Soziale Arbeit – Katholische Universität Eichstätt

Beauftragter für das prakt. Studiensemester

Kapuzinergasse 2
85072 Eichstätt

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40
(BayMBl. Nr. 60)

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlässt folgende Bestimmungen:

1. Begriff

¹Grundständige Studiengänge an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ³Die Dauer bestimmt sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; in der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

⁴Für Grundpraktika gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

2. Status und Versicherung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters

2.1 ¹Die Studierenden bleiben auch während des praktischen Studiensemesters Mitglieder der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. ²Das praktische Studiensemester ist kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

2.2 Versicherung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

¹Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht von Studierenden im praktischen Studiensemester in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23. November 2016¹ zu beachten. ²Studierende im praktischen Studiensemester in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenpraktikums sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. ³Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

2.3 Versicherung gegen Arbeitsunfall

¹Studierende sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

²Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, sind die Studierenden im Fall eines Arbeitsunfalls während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetzes über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d. h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). ³Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.

⁴Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. ⁵Die Studierenden müssen selbst für einen entsprechenden Unfallversicherungsschutz Sorge tragen.

2.4 Haftpflichtversicherung

¹Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Praktikumsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt oder die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie etwa bei öffentlichen Praktikumsstellen des Freistaats Bayern. ²Die Hochschulen sollen, falls eine Haftpflichtversicherung nach Satz 1 empfohlen wird, auf den Abschluss von Gruppenversicherungen hinwirken.

¹[Amtl. Anm.:] Nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23. November 2016 wird zwischen Vor-, Nach- und Zwischenpraktikum wie folgt unterschieden:

- Ordentliche Studierende in der Praxisphase des praktischen Studiensemesters in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenpraktikums sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

3. Praktikumsstellen, Praktikumsverträge

3.1 Die Praktikumsstelle und der Praktikumsvertrag werden von der Hochschule genehmigt, wenn sie für die Ableistung des praktischen Studiensemesters geeignet sind.

3.2 ¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine geeignete Praktikumsstelle vorzuschlagen. ²Kann aus besonderen Gründen kein eigener Vorschlag vorgelegt oder der vorgelegte Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt die Hochschule die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

3.3 ¹Die Studierenden schließen mit der von der Hochschule genehmigten Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab. ²Dem Praktikumsvertrag soll nach Möglichkeit das anliegende Muster zugrunde gelegt werden. ³Er bedarf der Zustimmung der Hochschule.

Quelle: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2210_4_1_WK_13582

3. Praxisorientierte Ausbildung an der Fakultät für Soziale Arbeit der KU auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit Version 6.0 (QR SArb 6.0)

3.1 Grundsätzliche Informationen

Für die Umsetzung des praktischen Studiensemesters bildet der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 6.0 die spezifische Grundlage.

Alle wichtigen Informationen zum praktischen Studiensemester und zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://www.ku.de/fsa/studiengaenge/bachelorstudiengang-soziale-arbeit/praxis/informationsmaterialien-praktisches-studiensemester>

Hier finden Sie zudem eine Vielzahl an Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):

<https://www.ku.de/fsa/studiengaenge/bachelorstudiengang-soziale-arbeit/praxis/faq-praktisches-studiensemester-basa>

Der QR SArb folgt einer Prozesslogik für die Aus- bzw. Durchführung professioneller Sozialer Arbeit. Ausgangspunkt ist eine Aufgabenstellung deren Bearbeitung/Lösung durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit erfolgen kann/soll/muss.

Dabei wird unterstellt, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit nicht nur individuell, sondern in professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung tätig werden. Sie reagieren nicht nur auf bestehende, allgemein erkannte Aufgabenstellungen, sondern agieren auch durch die Bearbeitung von gesellschaftlich **und/oder** professionell als relevant angesehenen Problemlagen. „Die für die Bearbeitung von solchen Aufgabenstellungen notwendigen allgemeinen Fähigkeiten und professionellen Eigenschaften sind einerseits individuell verortet. Andererseits sind sie auch Teil des kollektiven Wissens- und Fähigkeitskanons sowie eines grundlegend geteilten Selbstverständnisses der Akteur*innen der Profession. Die Akteur*innen der Profession können auf dieser Basis und damit im Bewusstsein der Folgen ihrer Tätigkeit für die von ihnen zu beratenden, zu betreuenden und/oder zu begleitenden Menschen in kritischer Reflexion gesellschaftlicher Funktionszusammenhänge handeln“ (QR SArb 6.0, S.17).

Am Lernort Praxis erwerben die Studierenden praktisches Handlungswissen. Sie werden mit der Berufskultur der Sozialen Arbeit vertraut gemacht und erhalten Gelegenheit, sich in die Praktiken und Routinen der Organisation, in der sie ihr Praktikum absolvieren, einzüben. Sie sind aufgefordert, das erworbene wissenschaftliche Wissen zum vorgefundenen praktischen Handlungswissen in Bezug zu setzen. Zunächst gilt es, die sozialarbeiterische Tätigkeit in ihrem gesellschaftlichen wie organisatorischen Kontext zu verorten. Welche gesellschaftlichen Rahmenbedingungen prägen das Feld? Wie werden das Problem und die Intervention definiert und strukturiert durch den jeweiligen institutionellen und organisatorischen

Rahmen? Die Studierenden verwenden Begriffe und Modelle des wissenschaftlichen Wissens, um die Realität zu erfassen und zu analysieren.

Das Praxissemester im Eichstätter Bachelorstudiengang dient dem allgemeinen Studienziel, ein hohes Niveau an Berufsqualifizierung für einen sich ständig flexibilisierenden Arbeitsmarkt zu erreichen.

Das praktische Studiensemester ist im Rahmen der einphasigen Ausbildung ein bedeutsamer Bestandteil des Studienkonzeptes, in dem Theorie und Praxis eine innovative Wechselwirkung anstreben. Es wird im Vorfeld durch die Module

- BASA 1.5 Grundlagen des beruflichen Handelns
- BASA 2.3 Einführung in die Arbeitsfelder,
- BASA 3.2 Einführung in die Aufgabenfelder im Schwerpunktbereich,
- BASA 4.5 Ausgewählte Arbeitsfelder

und einer einmal jährlich stattfindenden Praxisbörse¹ vorbereitet. Zusätzlich finden im zweiten als auch im vierten Semester Informationsveranstaltungen zur Organisation und Durchführung des praktischen Studiensemesters für die Studierenden statt. Während des praktischen Studiensemesters absolvieren die Studierenden in zwei Blockwochen praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der KU, die zur Reflexion der Praxisphase dienen. Nach erfolgreicher Durchführung des praktischen Studiensemesters werden die Erfahrungen und Erkenntnisse in vielen weiteren Modulen des Studiengangs erneut aufgegriffen und reflektiert. Bei der Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung des Praktikums wirken Hochschule und Ausbildungsstellen zusammen.

¹ Im Rahmen der Praxisbörse stellen sich einmal im Jahr an der Fakultät für Soziale Arbeit unterschiedliche Dienstleister der Sozialen Arbeit vor. Neben einem Stellenmarkt finden auch Treffen mit Praxisvertretern und Vorträgen und Berichten aus der Praxis statt.

3.2 Modulhandbuch der Fakultät für Soziale Arbeit BASA 5.1

Im 22wöchigen Vollzeitpraktikum sollen folgende Lernziele in den Bereichen des Wissens, des Verständnisses, der Fähigkeiten und Fertigkeiten erreicht werden:

Auszug aus dem [Modulhandbuch BASA ab WiSe 2020/21](#)

Kompetenzen:

Die Studierenden

- können professionell begründete Auseinandersetzung mit strukturellen und (sozial-) politischen Bedingungen des Praxisfeldes auf der Mikro-, Meso-, Makroebene vornehmen.
- lernen Lebenslagen, Problemsituationen und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten im Praxisfeld kennen.
- wirken an der Konzeptentwicklung für berufliches Handeln mit.
- wenden feldspezifische Methoden und Arbeitsformen auf der Grundlage professioneller Standards an.
- können institutionelle Bedingungen erfassen und feldspezifische Konzepte umsetzen.
- lernen rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen, Finanzierungsfragen, arbeitsrechtliche Vorschriften praktisch kennen und anzuwenden.
- können die Situation von Zielgruppen und Adressaten in ihrer Lebenswelt, ihre Bedürfnisse und Problematik erfassen und unter ihrer Einbeziehung entsprechende Handlungsstrategien entwickeln.
- können feldspezifische Arbeitsweisen (Methoden, Verfahren, Techniken) konzeptionell anwenden.
- wissen Netzwerke und Kooperationen mit anderen Institutionen, Professionen und bürgerschaftliches Engagement einzubeziehen und zu nutzen.
- können interdisziplinäres Arbeiten zielgruppen-adäquat und feldspezifisch einbeziehen und nutzen.
- können die berufliche Rolle, die professionellen Grundhaltungen unter Einbeziehung der eigenen Person im Handlungsprozess wahrnehmen und reflektieren.
- können Bezug zum eigenen Theoriewissen herleiten und vertiefen.

Diese Ziele beziehen sich auf den QR SArb 6.0 in folgenden Bereichen:

A Wissen und Verstehen/Verständnis

Absolventinnen und Absolventen

A-BA-4 ... weisen ein integriertes Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen und professionsbezogenen Ethik von Sozialer Arbeit auf der Grundlage reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns in bestimmten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur auf. Diversity, Gender und weitere relevante Intersektionalitätsdimensionen sind einzubeziehen.

B Beschreibung, Analyse und Bewertung

Absolventinnen und Absolventen

B-0 ... sind in der Lage, Aufgabenstellungen in der Sozialen Arbeit in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen zu bestimmen und ggf. definierten Aufgaben-/Problemfeldern zu zuordnen. Beschreibung, Analyse und Bewertung schließen die Identifikation der Aufgabe und die Abklärung der spezifischen Aufgabenstellung ein.

B-BA-1 ...sind in der Lage ihr erworbenes Wissen und Verständnis gezielt anzuwenden, um Herausforderungen, Bedarfe, Fragestellungen, Gestaltungsmöglichkeiten spezifischer Lebenslagen unter Berücksichtigung anerkannten wissenschaftlichen Wissens und Methoden der Sozialen Arbeit zu identifizieren, zu formulieren und anderen gegenüber zu kommunizieren.

B-BA-4 ... haben die Fähigkeit erworben zur begründeten und nachvollziehbaren Auswahl analytischer Methoden und ihrer Instrumente.

C Planung und Konzeption von Sozialer Arbeit

Absolventinnen und Absolventen

C-0 ... sind in der Lage, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen, spezifische Prozesse, Unterstützungssysteme, Dienstleistungen der Sozialen Arbeit zu planen und professionelle Konzeptionen für deren Durchführung zu entwickeln. Dazu gehört die Abwägung möglicher Lösungsstrategien, Methoden und die kritische Auswahl der am besten geeigneten Strategien und Methoden. Planungen und Konzeptionen berücksichtigen individuelle, lebensweltbezogene und gesellschaftliche Bedarfslagen, deren Rahmenbedingungen und Folgen der geplanten Durchführung. Sie haben Fähigkeiten erworben, in multi-, inter- und transdisziplinären Kontexten zu handeln/arbeiten.

C-BA 1 ... haben die Fähigkeit erworben, ihr Wissen und Können anzuwenden, um Planungen und Konzeptkontextuiert in der Sozialen Arbeit zu entwickeln, die den fachlichen und professionellen Standards entsprechen. Sie können diese Standards reflektieren und begründet weiterentwickeln.

C-BA 2 ...haben Kenntnis von Methoden der Planung und Konzepterstellung erworben und die Fähigkeit, diese auch in komplexen Aufgabenstellungen anzuwenden.

C-BA 3 ... haben Kenntnisse erworben relevante Wissensbestände anderer Disziplinen und die Kompetenzen, deren Beiträge zur gesuchten Problemlösung/-bearbeitung zu nutzen. Sie können die eigene Tätigkeit in diesem Kontext planen, konzipieren, reflektieren, verwenden und steuern.

C-BA 4 ...gestalten und realisieren Planungen und Konzepte in kollegialen Kontexten adressatenorientiert in Umsetzung der eigenen Fachlichkeit in Kooperation mit anderen Disziplinen unter Berücksichtigung der jeweilig erforderlichen Transferleistungen in der Kommunikation und Verständigung.

C-BA 5 ... begründen, planen und realisieren Soziale Arbeit systematisch und durch geeignete kommunikative und kooperative Strategien, Methoden und Vorgehensweisen unter Beteiligung der Adressat*innen Sozialer Arbeit und unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

D Recherche und Forschung von Sozialer Arbeit

D-0 Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen unter Anwendung geeigneter Methoden, Forschungsfragen zu bearbeiten und andere Methoden fachlicher Informationsbeschaffung anzuwenden. Die Informationsbeschaffung kann z.B. als Literatursauswertung, als Praxisforschung mit quantitativen und/oder qualitativen Methoden, als Interpretation empirischer Daten oder als Recherche mit elektronischen Medien gestaltet sein. Sie tragen Sorge, dass die erhobene Daten- und Faktenlage unter Wahrung der professionellen, fachlichen Standards in der praktischen Arbeit berücksichtigt wird.

E Organisation, Durchführung und Evaluation in der Sozialen Arbeit

Absolventinnen und Absolventen

E-0 ... sind befähigt, auf der Grundlage ihres Wissens und Könnens, Konzepte und Planungen zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren. Dazu verfügen sie über Kenntnisse und Fertigkeiten der Recherche, Forschung, Didaktik und Methodik sowie der Evaluation. Sie sind befähigt, sächliche und personelle Ressourcen einzuschätzen, verantwortlich einzusetzen und zu lenken. Sie sind in der Lage, die

individuellen, lebensweltlichen und gesellschaftlichen Bedarfslagen, Rahmenbedingungen und die engeren und weiteren Folgen ihres Handelns kritisch zu reflektieren und zu berücksichtigen. Sie haben ihr Wissen und Können in der hochschulbegleiteten Praxis erprobt, reflektiert und evaluiert.

E-BA 1 ... haben die Fähigkeit, Konzeptionen, Planungen und Projekte konstruktiv und innovativ, theoretisch fundiert und reflektiert zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren.

E-BA 2 ... sind befähigt Ressourcen zu erschließen und einzubringen.

E-BA 3 ... sind in der Lage, sich theoriegeleitete und reflektierte Erfahrungen einschlägiger, praktischer Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit zu erschließen.

E-BA 4 ... sind fähig reflektierte Erfahrungen mit unterschiedlichen Methoden und deren Reichweite in verschiedenen Settings differenziert einzubringen.

E-BA 5 ... sind in der Lage, Soziale Arbeit mit unterschiedlichen Methoden zu evaluieren.

E-BA 6 ... konzipieren aufbauend auf dem theoretischen Grundlagenwissen von Kommunikation situationsangemessen und prozessgestaltende Informations-, Kooperations- und Kommunikationsmöglichkeiten und streben partizipative Mitentscheidungsprozesse für alle Beteiligten an.

E-BA 7 ... gestalten Kommunikation auf Ebenen der sozialen Berufsfelder reflektiert und unter Kenntnis möglicher Machtasymmetrien.

F Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit

Absolventinnen und Absolventen

F-0 ... verfügen über weitere, nicht fachspezifische Fähigkeiten, die für die erfolgreiche, professionelle Soziale Arbeit als Vorbedingung gelten müssen. Sie verfügen über Kompetenzen, die als Ergebnis des akademischen Studiums gelten und üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Aufgaben in ihrem Studienfach demonstriert werden.

F-BA 1 ... sind in der Lage, die erprobte Fähigkeit initiativ, alleine und in kollegialen Kooperationsformen zu implementieren. Sie begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen der Sozialen Arbeit.

F-BA 2 ... haben eine ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion mit allen fachlichen und nichtfachlichen Akteuren*innen des Arbeitsfeldes und ihres gesellschaftlichen Umfeldes unter der Nutzung unterschiedlicher Medien entwickelt.

F-BA 3 ... weisen ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und ausgeprägtes Bewusstsein für die Risiken ihres Handelns für sich und andere im Kontext der Ziele der Sozialen Arbeit und gesellschaftlicher Entwicklungen an die Profession der Sozialen Arbeit auf.

F-BA 4 ... sind in der Lage, die Interessen von Menschen oder Systemen im Kontext der Sozialen Arbeit, sowie die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse und Interessenlagen zu erkennen und unter (berufs-) ethischen Aspekten abzuwägen.

F-BA 5 ... sind befähigt, unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards sowie der beruflichen Rolle, Lösungsstrategien zu entwickeln, zu vertreten und autonome Gestaltungsspielräume zu reflektieren und unter Anleitung zu nutzen.

F-BA 6 ... können die eigene Existenz im historischen Zusammenhang begreifen und einen unvoreingenommenen Blick für die Zukunft und politische Gegenwartsbewältigung entwickeln.

F-BA-7 ... haben die Einsicht, in die Notwendigkeit von und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und die Fähigkeit zur Aktualisierung des eigenen fachlichen Wissens und Könnens erworben. Dabei erkennen sie unterschiedliche gesellschaftliche Verteilungsmechanismen, Geschlechter- und Generationsverhältnisse, sowie Machtverhältnisse und soziokulturelle Rahmenbedingungen und können Handlungsoptionen entwickeln.

F-BA-8 ... weisen die Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in Projektmanagement, Personalführung und Gesamtleitung auf.

G Persönlichkeitsmerkmale und Haltungen

Absolventinnen und Absolventen

G-0 ... sollen über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für soziale Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen verfügen. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes. Sie definieren selbständig Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns.

Staatliche Anerkennung (Entsprechende dem Anhang des QR SArb 6.0):

Bei Erreichung der Ziele während des praktischen Studienseesters werden insbesondere auch die Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Anerkennung beachtet:

Dazu gehören:

- Ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene.
- Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen.
- Nachweis für Fachlichkeit und Berufsfähigkeit (persönliche Eignung).
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

3.3 Kriterien zur Auswahl der Ausbildungsstelle

- (1) Der Einsatz erfolgt in der Regel in einem **Arbeitsfeld der Profession**.
- (2) Von maßgebender Bedeutung ist gemäß Art. 1 des BaySozKiPädG die geforderte **fachliche Anleitung der Praxistätigkeit**. Die Ausbildung an der Praktikumsstelle soll in der Regel von einer Fachkraft betreut werden, die ein Hochschulstudium im Studiengang Soziale Arbeit abgeschlossen hat und über die staatliche Anerkennung verfügt. Die Anleitung muss daher eine der folgenden Abschlüsse vorweisen:
 - a) **Dipl. Sozialpädagog*innen** bzw. **Dipl. Sozialarbeiter*in**
 - b) **Sozialarbeiter*in mit Bachelorabschluss (B.A.)**
 - c) **Sozialarbeiter*in mit Masterabschluss (M.A.) und staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter*in**
 - d) **Dipl. Pädagog*innen (Univ.) mit Schwerpunkt Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik**
 - e) **Pädagog*innen mit Bachelorabschluss (Univ.) mit Schwerpunkt Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik**
 - f) Bei anderen akademischen Abschlüssen muss frühzeitig ein Antrag bei den Beauftragten für die praktischen Studiensemester gestellt werden. Der Antrag muss unbedingt eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung beinhalten, warum die betreffende Person dafür qualifiziert ist (insbesondere wird auf die fachlichen Fähigkeiten für die Praxisanleitung geachtet wie etwa Fortbildungen für Praxisanleiter, Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete, Anleitungserfahrungen etc.).
- (3) Damit bei krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle eine fachliche Anleitung auch weiterhin gewährleistet werden kann, soll eine **zweite Fachkraft zur Anleitung** benannt werden, **welche ebenfalls die hier aufgeführten Voraussetzungen erfüllt**. Die Sicherstellung der Anleitung durch Fachkräfte der Profession der Sozialen Arbeit ist ein wesentliches Kriterium zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Es sollen daher Vorkehrungen getroffen werden, dass ein längerfristiger Ausfall der Anleitung nicht zu einer Beendigung des praktischen Studiensemesters führt.
- (4) Die Anleitung muss über eine **mindestens einjährige Berufspraxis** verfügen.
- (5) Die Anleitung soll eine **Stelle im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle** innehaben.
- (6) Die Anleitung muss sich an der Ausbildungssituation der Studierenden orientieren und regelmäßig stattfinden. Grundsätzlich soll **mindestens alle 14 Tage eine Praktikumsbesprechung** durchgeführt werden.
- (7) Es sollen grundsätzlich **nicht mehr als zwei Studierende gleichzeitig von einer Anleitung betreut werden**.

3.4 Organisation und Dauer des praktischen Studiensemesters

Für Organisation, Dauer und Ablauf gelten folgende Regelungen.

- Das praktische Studiensemester hat einen **zeitlichen Umfang von 22 Wochen, in denen mindestens 100 Arbeitstage abgeleistet werden müssen.**
- Das praktische Studiensemester **soll bei einem Träger bzw. einer Einrichtung** erbracht werden. Die Ableistung des praktischen Studiensemesters an unterschiedlichen Standorten und Einrichtungen verhindert die Einblicke in die Prozesshaftigkeit eines Arbeitsfeldes. Es ist jedoch erwünscht, dass die Studierenden in den verschiedenen Bereichen einer Einrichtung hospitieren.
- Die **wöchentliche Arbeitszeit** entspricht in Dauer und Einteilung der eines **vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiters der Ausbildungsstelle.** Die Praktikanten als Lernende dürfen dabei jedoch nicht die volle berufliche Rolle eines Mitarbeiters übernehmen.
- **Unterbrechungen und Fehlzeiten sind grundsätzlich nachzuholen. Ausgenommen sind lediglich Ausfallzeiten von höchstens 5 Arbeitstagen,** welche der Student/ die Studentin nicht zu vertreten hat. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. Die Praktikantin/der Praktikant muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Die Ausfallzeiten sind in der Beurteilung über das praktische Studiensemester anzugeben.
- Der Praktikant/ die Praktikantin hat **keinen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.** Es kann eine angemessene Pause vereinbart werden, die nicht zu den 22 Praxiswochen zählt.
- Während des Praktikums bleibt der Praktikant/ die Praktikantin eingeschriebene/r Student/in im Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit. Die Studierenden kommen als Lernende und benötigen im Rahmen ihres praktischen Studiensemesters ausreichend Zeit und Freiraum für den Lernprozess. **Die Hochschule empfiehlt, dem Praktikanten/ der Praktikantin in vertretbarem Rahmen ein Zeitkontingent (max. 4 Std. wöchentlich) für Reflexion, Materialsammlung, einschlägige Fachlektüre, Berichtswesen etc. zur Verfügung zu stellen.**
- Während des Praktikums finden **praxisbegleitende Lehrveranstaltungen** in der Regel im zeitlichen Umfang von jeweils einer Woche zum Beginn und am Ende des Praxissemesters statt. Dazu werden von dem/der Beauftragten für die praktischen Studiensemester rechtzeitig Informationen bekannt gegeben. Während dieser praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen besteht für die Studierenden **Anwesenheitspflicht.** Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich laut Ausbildungsvertrag, den Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an den Prüfungen zu ermöglichen und hierfür freizustellen.

3.5 Genehmigung der Ausbildungsstelle

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab.

Die Genehmigung der Ausbildungsstelle erfolgt nach Rücksprache mit der Stelle für Studienorganisation und Studienplanung an der Hochschule und dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester. Dem Vertrag ist die Konzeption der Einrichtung beizulegen.

Eine Genehmigung der Ausbildungsstelle kann nur erfolgen, wenn die im vorherigen Kapitel (3.3 Kriterien zur Auswahl der Ausbildungsstelle) aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

Das Praktikum kann an der Praxisstelle erst angetreten werden, wenn der Vertrag von der Hochschule unterzeichnet wurde.

Laut Prüfungsordnung (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. November 2020 gültig ab WS 2020/21) gemäß § 3 Abs. 3 ist zum Eintritt in das praktische Studiensemester berechtigt, wer **mindestens 80 ECTS-Punkte** erworben hat.

3.6 Auslandspraktikum

Das praktische Studiensemester im Ausland wird durch den Beauftragten/der Beauftragten für das Auslandspraktikum betreut. Durch eine spezielle Handreichung, durch ein Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar setzen sich die Praktikanten mit allen handlungstheoretischen Fragestellungen auseinander.

Die Fakultät stellt sicher, dass die besonderen relevanten Rechtskenntnisse (im Vergleich zu deutschen gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen) und administrativen Vorgehensweisen im Begleitseminar berücksichtigt und im abschließenden Kolloquium überprüft werden.

3.7 Das Qualifikationsprofil (QP)

Das QP dient zur Strukturierung des vielfältigen Geschehens am Lernort Praxis unter dem Blickwinkel der Lernenden. Welche Befähigungen werden erworben? Wann soll das geschehen? Wie erreichen wir das? Woran erkennen wir das? Es bildet sicherlich nicht die Gesamtheit der Prozesse ab und will das auch nicht leisten. Jede Praxis ist geradezu unendlich vielfältig und in gewisser Weise unerschöpflich. Als Lernort bietet die Praxis Gelegenheiten zur Erprobung und zum erfahrungsgeleiteten Erwerb von Befähigungen, dieso am Lernort Hochschule nicht möglich sind. Das QP dient der Sichtbarmachung und Erfassung dieses Lernens – exemplarisch und spezifisch.

Empfehlungen zur Erstellung des Qualifikationsprofils

Die gemeinsame Planung am Anfang des Praktikums muss schriftlich im Qualifikationsprofil festgehalten werden. Das Qualifikationsprofil verdeutlicht in welcher Weise die Heranführung der Praktikantin/ des Praktikanten an professionelle Leistungsstandards und an berufliche Verantwortung geplant wird.

Im Qualifikationsprofil sollen demnach die individuellen Vorstellungen der Studierenden berücksichtigt, mit denen der anleitenden Fachkraft ausgehandelt und mit den jeweiligen Möglichkeiten der Institution abgestimmt werden. Das Qualifikationsprofil wird im Einvernehmen mit der Hochschule vereinbart und dem zuständigen Betreuungsdozenten zu Beginn des Praktikums, spätestens in der ersten Blockwoche (praxisbegleitende Lehrveranstaltung) nach Praktikumsbeginn zur Überprüfung vorgelegt.

Dabei sind die Lernmöglichkeiten in der Institution sowie die Lernwünsche der Praktikantin/ des Praktikanten zu berücksichtigen. Die Lernziele sollten so konkret formuliert werden, dass sie am Ende des Praktikums auf der Grundlage Qualifikationsprofils überprüft werden können.

Formale Strukturen der Ausbildung

Bitte benennen Sie:

- Name der Institution und deren Anschrift (einschließlich Telefonnr. und Durchwahl, Fax, E-Mail) der Ausbildungsstelle (Praktikumsort)
- Träger der Ausbildungsstelle
- Name und Qualifikation der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters
- Name der Praktikantin/ des Praktikanten
- Dauer des Praktikums von ... bis ...
- Arbeitszeiten
- Anleitungsgespräche wöchentlich (Termin, Zeit, ...)

Fachliche Ausrichtung der ausbildenden Institution

Bitte benennen Sie:

- gesetzliche Grundlagen (Rechtsgrundlage)
- Ziele und Aufgaben der Institution
- Einsatzbereiche des/der Studierenden in der Institution
- Adressatengruppen/Adressatinnengruppen
- Vorherrschende Methoden und Arbeitsformen

Das Qualifikationsprofil (QP) fußt auf den vier Kompetenzdimensionen in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen (HQR): „Wissen und Verstehen“ (Fachkompetenz), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Methodenkompetenz), „Akad. Selbstbild, Professionalität“ (Selbstkompetenz), „Kommunikation, Kooperation“ (Sozialkompetenz). Jede Kompetenzdimension wird in den Schritten des professionellen Handelns spezieller ausgedrückt. So erfolgt eine Operationalisierung in beobachtbare Aspekte erfolgreichen Handelns. Als umgreifende Vorgabe gilt der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 (QRSArb 6.0).

Das Qualifikationsprofil entspricht also einer spezifischen Teilmenge des Qualifikationsrahmens (QR). Zur Ausrichtung der Studienziele und als Steuerungshilfe für den Lernprozess im praktischen Studiensemester werden die passenden Deskriptoren des QR SArb auf BA Level ausgewählt. Dies erfolgt durch die Studierenden mit Beginn des praktischen Studiensemesters und wird mit der Anleitung beraten. Ihre spezifische Ausprägung/Performanz für die gegebene Institution ist dann

zu beschreiben (Lernergebnisse) um schließlich die Lerngelegenheit (Aufgabe, Anlass, Zeitpunkt etc.) zu benennen.

Es geht also um eine gemeinsame Zielbestimmung, den Weg zur Zielerreichung und eine Möglichkeit der Erfolgskontrolle für Studierende mit ihren Anleiter*innen zusammen.

Qualifikationsprofil

Es sollte pro Kompetenzdimension mindestens zwei Deskriptoren aus dem QRSArb gewählt werden. Dessen allgemeiner Ausdruck ist dann als spezifisches Lernergebnis in der Institution zu formulieren. Somit ist bestimmt, was in der Institution konkret geleistet werden soll. Durch welche konkrete Aufgabe kann dieses Lernergebnis erreicht werden? Und wann ist der Anlass innerhalb der Praktikumszeit zu erwarten? Werden mehrere Deskriptoren gewählt, ist eine bessere Feinsteuerung denkbar.

Einschätzung

Die Einschätzung des Erfolgs wird über eine parallele Selbst- und Fremdeinschätzung vorgenommen. Dabei besteht die Möglichkeit auch eine Verringerung der Kompetenz zu notieren. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn der Studierende oder der/die Studierende in der Institution nicht ausreichend Gelegenheit erhält, seine/ihre Kompetenz auszubauen. Grundsätzlich ist zu empfehlen, die Einschätzung nicht als Benotung zu instrumentalisieren. Sie sollte als ein Steuerungsinstrument zur gemeinsamen Planung der Lernwege/-möglichkeiten gelten. Die im Rahmen des Qualifikationsprofils abgegebene Einschätzung hat keine Auswirkung auf das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen des praktischen Studienseesters. Hingegen ist das Arbeitszeugnis als Dokument für die Bewertung des Erfolges des gesamten Moduls am Lernort Praxis heranzuziehen.

Die Einschätzung erfolgt hierbei mittels einer fünfstufigen Skala von -1 bis 3. Sie macht die Selbst- und Fremdeinschätzung für die Beteiligten sichtbar und dient als Grundlage für Nachsteuerung, Bewertung und Schlussbeurteilung. **Die Qualifikation der Praxisausbildung wird mit der Unterschrift der Studierenden und der Praxisanleitung auf drei Exemplaren abgeschlossen.** Ein Exemplar bleibt den Studierenden, das zweite Exemplar erhält die Praxisanleitung und das dritte Exemplar geht an das Prüfungsamt und wird von den Studierenden zum Kolloquium mitgebracht.

3.8 Praxisbericht (als Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium)

Vorbemerkung:

„Ein ‚Fall‘ [...] ist in der Sozialen Arbeit nicht automatisch gleichzusetzen mit einer natürlichen Person und ihrer individuell problematisch gewordenen Lebenspraxis – ganz allgemein könnte man sagen, dass das Konzept ‚Fall‘ sich auf heuristisch abgrenzbare soziale Einheiten mit einer eigenen Geschichte bezieht, also auch eine Familie, eine Organisation, ein Team oder auch ein Stadtteil oder eine Kommune meinen kann“ (vgl. Gildemeister in Wilfing 1995, S. 33).

Dies impliziert, dass Projekte, Hilfeprozesse, Unterstützungsmaßnahmen, Vernetzungsinitiativen, usw. Gegenstand der Fallstudie sein können. Es soll jedoch immer das Verlaufsmodell der didaktischen Arbeit zugrunde gelegt werden: Analyse – Planung – Handeln – Auswertung unter Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Bezuges.

Mögliche Strukturierung des Praxisberichts

1. Struktur

Darstellung der Rahmenbedingungen der Einrichtung

Hier sollen die institutionellen Rahmenbedingungen unter denen das sozialarbeiterische Handeln dargestellt und kritische reflektiert werden.

(Arbeitsfeld, Trägerschaft, Rechtsgrundlagen, Ziele, vorherrschende Methoden bzw. methodisch-fachliche Ausrichtung, personelle Ausstattung, räumliche Ausstattung, Zielgruppe, Sozialraum, gesellschaftlicher Auftrag, usw.)

Wichtig: Welche Rahmenbedingungen sind für den Fall relevant?

Nutzung von arbeitsfeldspezifischer Literatur wird vorausgesetzt.

2. Handlungsrahmen/Fallbeschreibung

Theoretische und methodische Verortung eines Falls innerhalb der Praxisstelle unter Einbezug **aktueller wissenschaftlicher (Primär-)Literatur**.

a) Fallbeschreibung

(Angaben zur Person, Ressourcen, familiäres Umfeld, sozioökonomischer Hintergrund, feldspezifische relevante Informationen usw.). Hier sind die gesammelten Informationen aus der Anamnese, Situationsanalyse, Falleinschätzung, Exploration, Assessment usw. darzustellen. Diese sind durch geeignete Grafiken, Tabellen, einen Zeitstrahl, Netzwerkkarten, Genogramme usw. zu ergänzen. Als Hilfestellung kann Ihnen ein strukturierendes Modell (z. B. Multiperspektivische Fallarbeit nach B. Müller) dienen.

Wichtig: Zuerst Fakten und dann Deutungen.

b) Benennen Sie **eine sozialarbeitswissenschaftliche Theorie** und stellen Sie die Verbindung zu Ihrer Praxisstelle und konkret zu Ihrem Fall her. Zuerst Darstellung der Theorie/des Ansatzes (mind. 2 Seiten) und dann Fallbezug (mind. 1 Seite).

c) Führen Sie **mind. zwei Bezugswissenschaft** der Sozialen Arbeit an und stellen Sie die Verbindung zu Ihrer Praxisstelle und konkret zu Ihrem Fall her. Zuerst Darstellung der Theorie/des Ansatzes (jeweils mind. 2 Seiten) und dann Fallbezug (jeweils mind. 1 Seite).

d) Führen Sie arbeitsfeldspezifische **Methoden und Techniken** an, die zur **Fallbearbeitung** genutzt werden. Die Darstellung erfolgt durch das Aufzeigen des eigenen methodischen Handelns (Analyse, Zielformulierung, Planung und Durchführung der Maßnahme) → methodisches Handeln. Sie können Ihre Darstellung durch eine Methodenbegründung ergänzen.

Literaturtip: Spiegel, Hiltrud von (2018): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. Unter Mitarbeit von Sturzenhecker, Benedikt. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

3. Kritische Reflexion und eigene Anmerkungen

Reflexion der erlebten Praxis anhand wissenschaftlicher Standards.

a) Reflektieren Sie Ihr eigenes methodisches Handeln!

b) Ergebnisevaluation: Wurden die Ziele erreicht? Warum? Welche Gründe sind für den Erfolg oder Misserfolg zu identifizieren?

c) Eigene Einschätzung: Fühlen Sie sich für das von Ihnen kennengelernte Praxisfeld geeignet? Begründung.

Formale Kriterien:

Der Praxisbericht ist eine Ausarbeitung auf wissenschaftlicher Grundlage unter Heranziehung einschlägiger Fachliteratur, entsprechend der Handreichung für wissenschaftliches Arbeiten an der Fakultät für Soziale Arbeit.

- a) Grundlagen **jeder** wissenschaftlichen Arbeit (Verwendung von aktueller wissenschaftlicher (Primär-) Literatur und Fachzeitschriften, keine pseudo- und alltagswissenschaftliche Aussagen, fehlerfreie Zitation und Literaturverzeichnis)
- b) Umfang: **23-27 reine** Textseiten (exkl. Deckblatt, Literatur etc.)
- c) Eigenständigkeitserklärung anfügen.

Anhang

1. *Informationen über die Krankenversicherung*

INFORMATION

über die Krankenversicherung während des Jahrespraktikums

Die Studierenden behalten während des Praktikums ihren Studentenstatus und unterliegen somit auch der studentischen Krankenversicherung, soweit Versicherungspflicht besteht.

Bei Praktika, die im Ausland abgeleistet werden, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen.

Eichstätt, den 10.12.2007

Gez. Meunzel Verw.-

O.-Amtsrat

Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt

2. **Checkliste für die Ableistung des praktischen Studiensemesters**

1. **Voraussetzungen zum Beginn des praktischen Studiensemesters**

- 1.1 Das praktische Studiensemester sollte **im Regelfall im 5.Semester** absolviert werden. Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (sog. Blockwochen) ist dies ansonsten nur in den Wintersemestern möglich.
- 1.2 Gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer **mindestens 80 ECTS-Punkte** erworben hat.
- 1.3 Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 der Prüfungsordnung soll die Ausgabe des Themas der **Bachelorarbeit frühestens zum Beginn des dem praktischen Studiensemester folgenden Semesters erfolgen.**

2. **Suche/ Bewerbung um eine Praktikumsstelle**

- 2.1 Eigeninitiative: Bitte, beginnen Sie rechtzeitig mit der Suche und Bewerbung um eine Praktikumsstelle. Ein Bewerbungsverfahren kann einige Wochen in Anspruch nehmen.
- 2.2 Siehe Career Center der KU <https://www.ku.de/career-center/>
- 2.3 jährlich im Herbst (Oktober) stattfindende Praxisbörse
3. **Der Ausbildungsvertrag** (4-fach) ist zusammen mit der Konzeption der Einrichtung abzugeben.
4. Wenn **das praktische Studiensemester im Ausland** abgeleistet wird, sind die erforderlichen Formalitäten mit der Beauftragten für das Auslandspraktikum abzuklären.
5. Die **praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen** (sog. Blockwochen) werden von der Fakultät für Soziale Arbeit angeboten. Die Studierenden werden für die Dauer ihres Praktikums vor Beginn der Semesterferien in Gruppen eingestellt. Es besteht Anwesenheitspflicht.
6. Im Rahmen der 2. Blockwoche findet in der Regel mittwochs **ein Tag der Praxisanleiter*innen** an der Hochschule statt. Dazu ergeht jeweils eine schriftliche Einladung an die Praxisanleiter.
7. Das **Kolloquium** findet in der Regel am Ende des praktischen Studiensemesters statt und wird vom Prüfungsamt koordiniert. Die **Anmeldung für diese semesterbegleitende Prüfung** zum gegebenen Zeitpunkt ist **absolut notwendig.**

8. **Zulassungsvoraussetzungen für das Kolloquium**

1. Qualifikationsprofil mit Unterschriften
2. Praxisbericht entsprechend den wissenschaftlichen Standards
3. Beurteilung der Praktikumsstelle
4. Aktive und lückenlose Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Blockwoche)

Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Voraussetzungen (Nr. 1-4) erfüllt sind und das Kolloquium bestanden wurde. Das Prüfungsamt koordiniert die Termine und teilt diese rechtzeitig mit

3. Lernzirkelmatrix BAG,

2003, Monika Frank

Allgemeine Lernzielmatrix		Fachkompetenz	Methodenkompetenz	Kommunikationskompetenz	Selbstkompetenz
Lernfeld		Ich verfüge über relevantes Wissen in Bezug auf die Themen/Problemlagen, mit denen die Praxisstelle hauptsächlich konfrontiert ist. Ich kenne Bedürfnisse und Ansprüche der AdressatInnen.	Ich kann für die mir übertragenen Aufgaben selbständig eine Problem- und Ressourcenanalyse durchführen, kann Prioritäten setzen, Ziele formulieren und vereinbaren, Lösungsstrategien entwickeln und meine Tätigkeit reflektieren. Ich kann (Beratungs-) Gespräche selbstständig vorbereiten, durchführen und auswerten. Ich kann verschiedene Gesprächstechniken situationsadäquat anwenden.	Ich kann berufliche Beziehungen zu AdressatInnen unabhängig von deren Herkunft, gesellschaftlicher Stellung sowie mir fremder Werte- und Normvorstellungen aufbauen und gestalten. Ich kann Probleme aus der Perspektive der AdressatInnen erkennen und verstehen, mich aber auch abgrenzen. Ich kann verschiedene berufliche Handlungen (z.B. informieren, beraten, begleiten, befähigen, verhandeln, konfrontieren) situationsgerecht ausführen und reflektieren.	Ich kann meine Arbeit sinnvoll planen, verfüge über effektive Arbeitstechniken, kann in meiner Arbeitsorganisation Prioritäten setzen und selbstständig arbeiten. Ich bin in der Lage, Entscheidungen zu treffen, deren mögliche Konsequenzen zu antizipieren und Verantwortung für mein Handeln zu übernehmen. Ich kann den Einfluß meiner Biografie, meiner Werte- und Normvorstellungen auf mein berufliches Handeln erkennen und reflektieren.
Institution/Organisation	Ich kann Auskunft geben über Auftrag, Ziele, Finanzierung, gesetzliche Basis und Organisationsform der Praxiseinrichtung. Ich kenne die in der Einrichtung gängigen Arbeitsweisen, Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe sowie wichtige dienstliche Rahmenbedingungen.	Ich beherrsche die für meine Aufgaben relevanten Handlungsmethoden und kann deren Anwendung begründen. Ich kann administrative Aufgaben nach Standards der Praxiseinrichtung ausführen.	Ich kann mit BerufskollegInnen bzw. VertreterInnen anderer Berufsgruppen/ Institutionen zusammenarbeiten, mir dabei einen eigenen fachlichen Standpunkt erarbeiten und diesen vertreten. Ich kann Störungen in der Kommunikation und in der Zusammenarbeit wahrnehmen und handhaben.	Ich kenne meine Position/Rolle als Praktikantin in der Einrichtung. Ich habe ein genaues Bild über professionelle Soziale Arbeit in der Einrichtung/ im konkreten Arbeitsfeld.	
Sozialpolitischer Kontext	Ich kenne die Position der Praxiseinrichtung im Gemeinwesen, ihre Vernetzung mit anderen Einrichtungen, ggf. auch auf Landes- und Bundesebene. Ich kann innerhalb meines Tätigkeitsfeldes Bezüge zu relevanten Theorien herstellen und diese kritisch reflektieren.	Ich kann Anliegen der AdressatInnen nach außen vertreten und externe Ressourcen erschließen. Ich kann mein berufliches Handeln beschreiben, analysieren, fachlich begründen und auswerten. Ich kenne die in der Einrichtung relevanten Standards zur Evaluation und Qualitätssicherung der Arbeit.	Ich kann mich bei allen internen und externen berufl. Handlungen klar, effektiv, fachlich fundiert und situationsadäquat ausdrücken (schriftlich und mündlich).	Ich kenne Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Arbeit im gegebenen sozialpolitischen Rahmen, kann diese nutzen bzw. kritisch reflektieren. Ich kann mein Verhalten in Stresssituationen wahrnehmen, kann belastende Situationen aushalten. Ich kenne eigene Grenzen und Ressourcen und kann bewußt damit umgehen. Ich kann meine Wirkung auf andere Personen reflektieren und meine Handlungen ethisch begründen.	
Berufliche Identität/Professionalität	Ich habe im Kontext verschiedener Interessen und/oder beruflicher Identitäten meinen beruflichen Standort gefunden.				

Literaturliste

Die aktuelle Literaturliste finden Sie auf unserer Homepage bei den [Informationsmaterialien für das praktische Studiensemester](#).